

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0 62 22) 75 5 34, 75 6 46

Zahl: 413-R/83

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Abteilung I/8

Postfach 104
 1014 Wien

Salzburg, 22. Dezember 1983

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 24 GE/19. P3
Datum: 29. DEZ. 1983
Verteilt 1984-01-2 f. m. e. 7

21 Nuren

Betrifft: Stellungnahme des Gesamtkollegiums zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 26.VI.1983, GZ. 59.005/1-18/83 wurde der Hochschule der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBI. Nr. 54/1970, geändert wird, mit der Bitte übermittelt, Stellung zu nehmen.

Das Gesamtkollegium hat in seiner Sitzung vom 16. XII. 1983 nach eingehender Beratung einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

Präambel

In Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien wird mit Befremden angemerkt, dass entgegen der bisherigen Praxis des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auch die ho. Hochschule nicht zur Erarbeitung des Gesetzesentwurfs beigezogen wurde.

Allgemeines

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird als Ziel der in Aussicht genommenen Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes die Rechtsvereinheitlichung

auf dem Sektor des Organisationsrechtes angegeben, wobei - wie ausdrücklich festgestellt wird - den spezifischen Zielsetzungen und strukturellen Besonderheiten der Kunsthochschulen weiterhin Rechnung zu tragen sein wird.

Eine der wesentlichen strukturellen Besonderheiten ist nun die vierjährige Amtsperiode des Rektors mit der Möglichkeit der Wiederwahl; da diese Bestimmung gemäss dem Gesetzesentwurf beibehalten werden soll, wird auch in Hinkunft, anders als an Universitäten, eine Kontinuität in der Leitung der Kunsthochschulen gegeben sein. Dadurch hat der Rektor die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum Ideen insbesonders auf künstlerischem Gebiet zu realisieren und so den Stil der Hochschule in seiner Amtsperiode mitzubestimmen. Dies scheint aufgrund der Erfahrungen nur dann möglich, wenn dem Rektor ein ihm weisungsgebundener Verwaltungsapparat zur Verfügung steht.

Die vorgesehene Aufwertung des Rektoratsdirektors zum Hochschuldirektor, welches Wort sich sehr schnell zum Direktor der Hochschule entwickeln wird (wer ist dann Rektor der Hochschule?), bedeutet eine Einengung der Kompetenzen der gewählten Funktionäre der Hochschule zugunsten des direkten Einflusses des Ministeriums auf dem Weg über den bestellten Direktor.

Wenn dem Rektor nun entsprechend dem Novellierungsentwurf de facto sämtliche Personalkompetenzen entzogen werden (Aufhebung des § 16 Abs. 2), so bleibt ihm letztlich nur mehr eine reine Repräsentationsfunktion. Dass damit indirekt eine Abwertung der Kollegialorgane der Hochschule verbunden ist, wenn deren Vorsitzender und Repräsentant in seiner Wirksamkeit eingeschränkt wird, ist evident.

Das Gesamtkollegium ist der Auffassung, dass durch die bisherige Verteilung der Gewichte zwischen dem staatlichen und autonomen Wirkungsbereich den spezifischen Zielsetzungen der Kunsthochschulen bestmöglich Rechnung getragen wird. Eine Kunsthochschule ist - wenn man z.B. an die unterrichtsnötige Produktion von Aufführungen, Konzerten, Opern denkt - eben in ganz anderer Weise ein Organismus als eine Universität.

Die relativ lange Amtszeit eines Rektors und die relative Kleinheit der Kunsthochschulen im Vergleich zur Größenordnung der heutigen Massenuniversitäten machen insgesamt die im Entwurf vorgeschlagene "Entlastung" des Rektors überflüssig. Der Entwurf selbst respektiert zumindest das zweite Argument, in dem er die Einrichtung dekanatsähnlicher Dienststellen mit eben dieser Begründung ablehnt.

- 3 -

Dem Argument, dass der Rektor fachlich überfordert würde, kann in einer arbeitsteiligen Welt grundsätzlich nicht gefolgt werden, zumal er auch nach der derzeitigen Rechtslage eine Fülle von Beratungsmöglichkeiten hat.

Zur Feststellung, dass dem Bund durch die vorgeschlagene Novellierung keine Kosten erwachsen, wird bemerkt, dass dies den bisher gemachten Erfahrungen widersprechen würde und sich das Gesamtkollegium nicht vorstellen könne, dass durch eine so gravierende Strukturänderung nicht zumindest indirekt Kosten entstehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Das Gesamtkollegium ist grundsätzlich der Auffassung, dass die bisher gegebenen Kompetenzen des gewählten Rektors und indirekt damit der gewählten Kollegialorgane nicht eingeschränkt werden dürfen. Daraus folgt, dass

Zu Art. I Z 3 (§ 14)

auch das nichtkünstlerische und nichtwissenschaftliche Personal so wie bisher dem Rektor unterstellt sein soll. Auf keinen Fall sollten jene Beamte und Vertragsbedienstete, die einer Abteilung zugeteilt sind, dem Hochschuldirektor unterstehen. § 16 Abs. 2 darf demnach keinesfalls entfallen.

Zu Art. I Z 5 (§ 20 Abs. 1)

der Hochschuldirektor als nichtgewähltes Organ keinesfalls Sitz und Stimme im Gesamtkollegium haben soll; es wird diesbezüglich in teilweiser Analogie zu den Bestimmungen des § 37 Abs. 5 KHG über die Stellung des Bibliotheksdirektors angeregt, dass der Hochschuldirektor im Gesamtkollegium lediglich beratende Stimme und Antragsrecht hat.

Zu Art. I Z 12 (§§ 30, 31)

die Bestimmungen der Paragraphen 30 und 31 ersatzlos gestrichen werden sollen, wobei angemerkt wird, dass vor allem auch der Terminus Hochschuldirektor (= Direktor der Hochschule) als unzweckmäßig bzw. Missverständnisse fördernd erachtet wird.

- 4 -

Sonstiges

Das Gesamtkollegium ist ferner der Auffassung, dass eine Fülle von Sachproblemen im Gesetzesentwurf nicht behandelt worden ist und auch aus diesem Grund eine umfassendere Novellierung in Aussicht genommen werden sollte. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wären u.a. folgende Bereiche zu berücksichtigen:

Verankerung einer vom Gesamtkollegium zu erlassenden Hausordnung, Neuregelung der Stellung des Hochschulkonvents, Klärung des Abstimmungsmodus in den Kollegialorganen sowie umfassende Berücksichtigung der vom KHStG geschaffenen neuen Rechtslage. Es wird jedoch dringend empfohlen, vor Inangriffnahme einer umfassenden Novellierung die mit dem KHStG gemachten Erfahrungen auszuwerten.

Abschliessend darf nochmals zum Ausdruck gebracht werden, dass nach Überzeugung der Hochschule die Novelle in der vorliegenden Form keine Verbesserung erwarten lässt.

Als Annex wird unter einem die Stellungnahme des Verbandes des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals der Hochschule "Mozarteum" vorgelegt.

Beilage

(O.Prof. Dr. Günther Bauer)

Ergeht an:
Präsidium des Nationalrates (25fach)